

**Kommentar zum Schuldverschreibungsgesetz (SchVG) in:
Das Deutsche Bundesrecht**

Sascha Borowski, 1.316. Lfg., 2019, Teil III H 34, Loseblatt, Nomos-Verlagsgesellschaft

Loseblattwerke waren dem Juristen des 20. Jahrhunderts schon seit dem Studium sehr vertraut. Die Ergänzungslieferungen für seinen *Schönfelder* und *Sartorius* musste er regelmäßig einsortieren. Später fand er dann neben Kommentaren in Loseblattform die Entscheidungssammlungen oberster Bundesgerichte teilweise in Loseblattwerken vor (LM, AP, EzA usw.). Selbst der wohl berühmteste Kommentar zum GG (*Maunz-Dürig*) ist bis heute ein Loseblattwerk. Das alles hat sich sehr verändert. Die Zahl der Loseblattwerke ist deutlich zurückgegangen. Ein schon seit 1949 im Nomos-Verlag herausgegebenes Werk mit dem Titel „Das Deutsche Bundesrecht“ hat sich allerdings über 70 Jahre hinweg am Markt gehalten. In diesem Werk hat nunmehr *Borowski* erstmals eine Kommentierung des SchVG auf 75 Seiten vorgelegt.

Beim SchVG handelt es sich um ein wirtschaftsrechtliches Spezialgesetz zu Verfahrensregeln von allen Arten von Schuldverschreibungen. Ein solches Gesetz gab es schon seit 1899. Das derzeitige SchVG v. 31.7.2009 hat insbesondere die Befugnisse der Gläubiger erweitert, das Verfahren reformiert und mit der Anleihegläubigerversammlung ein Instrument in Anlehnung an die Hauptversammlung nach dem AktG geschaffen. Betroffen sind inhaltsgleiche Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen, also nicht einzelne verbriefte Forderungen im Sinne von § 793 BGB. Das Gesetz konkretisiert allerdings den Begriff der Schuldverschreibung nicht.

Die Kommentierung von *Borowski* geht zu Recht auf den Begriff der Schuldverschreibung und die verschiedenen Aspekte der Anleihen, der Derivate, der Genussrechte sowie der Inhaber-, Order- und Namensschuldverschreibungen näher ein (§ 1 Rn. 5 ff.). Ausführlich erörtert werden auch die Anleihebedingungen in § 2 sowie das Prinzip der kollektiven Bindung (§ 4).

Kern des Gesetzes ist der zweite Abschnitt (§§ 5 – 22) mit den Beschlüssen der Gläubiger. Die hier vorgesehenen Mehrheitsbeschlüsse sind insbesondere in einem Insolvenzverfahren von erheblicher Bedeutung, worauf die Kommentierung ausdrücklich hinweist (§ 5 Rn. 2 und 4). Die wichtigen Aspekte zu den Beschlussgegenständen (§ 5 Rn. 10) und zu den Mehrheitsanforderungen (§ 5 Rn. 17) runden die klare Kommentierung dieser Norm ab.

Von großer praktischer Bedeutung ist der gemeinsame Vertreter der Gläubiger (§§ 7, 8 SchVG), der eine vertiefte Darstellung erfährt. Er hat im Insolvenzverfahren der Schuldnerin eine wichtige Funktion. Dazu ist § 19 SchVG näher zu beachten, der das Verhältnis von SchVG und InsO im Einzelnen ausgestaltet und ausdrücklich die Möglichkeit zur Bestellung eines gemeinsamen Vertreters vorsieht (§ 19 Abs. 2, 3 SchVG). Die Kommentierung verdeutlicht, dass das SchVG und die InsO nur unzureichend aufeinander abgestimmt sind, sodass der Rechtsprechung des IX. ZS des BGH hier große Bedeutung zukommt (§ 19 Rn. 5 ff.). Insbesondere die zentrale Entscheidung des BGH v. 16.11.2017 (IX ZR 260/15, *ZInsO* 2018, 22) wird ausführlich verwertet.

Insgesamt erfüllt die Kommentierung vollständig die Erwartungen des Praktikers, der einen guten Einstieg, einen Überblick über die Rechtsfragen und eine Vertiefung praxisrelevanter Probleme sucht. Rechtsprechung und Literatur sind (soweit ersichtlich) umfangreich und gut ausgewertet. Der Gesetzestext selbst ist der Kommentierung generell vorangestellt und wird bei den einzelnen Normen nicht mehr wiederholt. Die Entscheidungen sind häufig mit Datum und Aktenzeichen zitiert (jedoch leider nicht durchgehend). Auch die Zitate selbst variieren. So ist BGH v. 16.11.2017 teils mit dem *ZInsO*-Zitat (*ZInsO* 2018, 22), teils mit ZIP-Zitat (ZIP 2017, 2312) genannt. Die Entscheidung BGH v. 14.7.2016 ist teils als MDR-Zitat (MDR 2016, 1107), teils als NZI-Zitat (NZI 2016, 1014) erwähnt. Solche formalen Hinweise ändern aber nichts an der hohen Qualität der Kommentierung, die gerade auch für den Insolvenzrechtsspezialisten wertvoll sein dürfte. (H.P.)